



C(Extr.)/16/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 18. März 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Sechzehnte außerordentliche Tagung
Genève, 26. März 1999

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
GEORGIENS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 1. März 1999 ersuchte Herr Amiran Kavadze, Außerordentlicher Botschafter und Gesandter sowie Ständiger Vertreter Georgiens, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes zum Schutz von Züchtungsergebnissen (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Parlament Georgiens am 18. Oktober 1996 angenommen wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Übersetzung des Gesetzes aus dem Georgischen ins Englische, wie sie von den georgischen Behörden vorgelegt wurde, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen des Verbandsbüros. Die Übersetzung ist indessen nach wie vor problematisch. Es ist möglich, daß sich aus den Übersetzungsproblemen eine Reihe offensichtlicher Probleme der Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen ergeben. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.

2. Georgien hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Georgien

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Georgien künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens. Es ist anzumerken, daß das Gesetz ein Schutzsystem für "Züchtungsergebnisse" vorsieht. Dieser Begriff wird so definiert, daß er Tierrassen wie auch Pflanzensorten umfaßt. In diesem Dokument wird keine Analyse der Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Tierrassen vorgenommen.

4. Artikel 34 des Gesetzes sieht vor, daß wenn ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Georgien ist, Vorschriften festgelegt hat, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, die Vorschriften des internationalen Übereinkommens anwendbar sind. Diese Bestimmung (nachstehend als "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge" bezeichnet) bedeutet, daß ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 behoben wird, falls Georgien dem UPOV-Übereinkommen beitrifft.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 1 des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung einer "Pflanzensorte", die derjenigen in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 entspricht.

6. Die Begriffsbestimmung von "Pflanzensaatgut" erscheint unklar; es herrscht die Ansicht, daß dies aus Schreibfehlern herrührt. Es sollten getrennte Begriffsbestimmungen für "Pflanzensaatgut" und "Pflanzenmaterial" gegeben werden. Diese sollten folgendermaßen lauten: "Pflanzensaatgut" eine Pflanze oder ein Teil davon, die zum Zwecke der Vermehrung der Sorte verwendet werden; "Pflanzenmaterial" eine Pflanze oder ein Teil davon, die zu anderen Zwecken als der Vermehrung der Sorte verwendet werden".

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

7. Wie in Artikel 3 des Gesetzes dargelegt, ist das Gesetz für den Schutz und die Anerkennung von Züchterrechten durch die Erteilung von Patenten durch die Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung Georgiens bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

8. Artikel 4 Absätze 1 und 3 des Gesetzes erwähnen die Liste botanischer Gattungen und Arten, in die die Art, denen das Züchtungsergebnis angehört, aufzunehmen ist, damit ein Patent erteilt werden kann. Bislang hat Georgien dem Verbandsbüro indessen noch keine derartige Liste vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch Georgien muß das Land mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten patentieren.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

9. Artikel 33 des Gesetzes sieht vor, daß ausländische Staatsangehörige und juristische Personen die von dem Gesetz vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit den Staatsangehörigen und juristischen Personen Georgiens genießen. Nach dem Beitritt Georgiens zur Akte von 1991 werden Angehörige der durch die besagte Akte gebundenen Verbandsstaaten der UPOV und dort wohnhafte Personen infolge der Bestimmung bezüglich internationaler Verträge die Inländerbehandlung nach Artikel 4 der Akte von 1991 erhalten. Das Gesetz ermöglicht es somit Georgien, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 4 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und dem UPOV-Mustergesetz entspricht. Das Gesetz kann somit als im wesentlichen mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

11. Artikel 32 des Gesetzes sieht vor, daß ein Patentinhaber oder sein Vertreter berechtigt sind, einen Antrag auf Rechtsschutz für ein Züchtungsergebnis bei den zuständigen Behörden eines anderen Staates einzureichen. Um einen Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 des Übereinkommens zu vermeiden, sollte "Patentinhaber" durch "Züchter" oder "Antragsteller" ersetzt werden. Abgesehen davon enthält das Gesetz keine Bestimmungen, die mit denjenigen von Artikel 10 des Übereinkommens in Widerspruch stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

12. Artikel 7 des Gesetzes läßt einen Prioritätsanspruch aufgrund eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV zu, der nach Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 in einem Antrag in Georgien während des Zeitraums von 12 Monaten nach dem Tag des früheren Antrags geltend zu machen ist. Artikel 7 des Gesetzes räumt dem Antragsteller sechs Monate ein, um eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen (im Vergleich zu den von Artikel 11 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen drei Monaten), sowie drei Jahre, um die Unterlagen,

Auskünfte und das Material vorzulegen (verglichen mit zwei Jahren in Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991). Somit erfüllt Artikel 7 des Gesetzes alle Anforderungen von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

13. Die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes sehen detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten vor und sind mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

14. Artikel 18 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung in einer Formulierung vor, die Artikel 13 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

15. Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes gibt den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 wieder. Die Artikel 19, 20 und 21 des Gesetzes stellen klar, daß der Züchter gemäß dem nach Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes gewährten Recht, vorbehaltlich der von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen, Lizenzen erteilen kann.

16. Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes dehnt das Recht des Züchters auf das aus "Saatgut gewonnene Pflanzenmaterial" der Sorte aus, wie von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, und sieht die Ausdehnung des Rechts auf die in Artikel 14 Absatz 5 Nummern i und iii des Übereinkommens erwähnten Sorten vor. Die Ausdehnung auf Sorten, die nach Artikel 7 von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind, wurde jedoch ausgelassen.

17. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Einschränkungen von Artikel 15 Absatz 5 Nummer i der Akte von 1991, "falls die geschützte Sorte nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist", ebenfalls ausgelassen wurde.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

18. Artikel 28 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt. Die Bestimmungen sehen vor, daß die Ausnahmen nur in Bezug auf eine begrenzte Liste von Pflanzengattungen und -arten bestehen, und scheinen den Landwirt auf die Vermehrung des Vermehrungsmaterials der Sorte über zwei Generationen zu beschränken.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

19. Das Gesetz enthält zur Zeit keine Bestimmungen für die Erschöpfung des Züchterrechts, obwohl diese Lücke durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben wird.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

20. Artikel 23 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen durch die Staatskommission, wenn der Patentinhaber keine stichhaltigen Rechtfertigungsgründe hat, die ihn von der Erteilung der Lizenz für ein Züchtungsergebnis an den Antragsteller abhalten. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zwangslizenz können als unter die Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 der Akte von 1991 fallend angesehen werden.

21. Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes sieht außerdem vor, daß die Staatskommission bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vom Zwangslizenznehmer an den Patentinhaber zu zahlenden Beträge festlegt. Er erwähnt nicht, daß der so festgelegte Betrag eine "angemessene Vergütung", wie von Artikel 17 Absatz 2 der Akte von 1991 verlangt, darstellen muß. Ein etwaiger Mangel an Vereinbarkeit in dieser Hinsicht wird durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

22. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

23. Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer ab dem Tag der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register für Obst- und forstliche Baumarten, Zierarten, Rebe und Tee 35 Jahre und für alle übrigen Sorten 30 Jahre beträgt. Diese Zeiträume sind in beiden Fällen 10 Jahre länger als die von der Akte von 1991 vorgeschriebenen Mindestzeiträume.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

24. Artikel 6 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Akte von 1991 erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die Artikel 20 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Akte von 1991 erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 4, 5 und 7 durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt. Somit ist das Gesetz mit der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

25. Artikel 28 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 21 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

26. Artikel 29 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

27. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Artikel 30 des Gesetzes sieht vor, daß “eine Person, die die in Absatz 1 dieses Artikels dargelegten Handlungen vornimmt, für die Einhaltung der derzeitigen Gesetzgebung Georgiens verantwortlich ist”. Das Gesetz ist somit mit dem besagten Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

28. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, “eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...”. Artikel 3 des Gesetzes bestellt die Staatskommission zur Behörde, “die eine einheitliche Politik im Bereich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen in Georgien betreibt”, und schildert detailliert die Befugnisse der besagten Kommission. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

29. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen. Artikel 3 des Gesetzes schreibt vor und ermächtigt die Staatskommission, “amtliche Mitteilungen über die Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse bekanntzumachen”. Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes schreibt vor, daß die Einzelheiten genehmigter Anträge im Amtsblatt der Kommission bekanntzumachen sind. Artikel 13 des Gesetzes enthält ausführliche Bestimmungen bezüglich der Angelegenheiten, die in einem Amtsblatt der Staatskommission bekanntzumachen sind. Diese Bestimmungen entsprechen voll und ganz Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991.

Allgemeine Schlußfolgerung

30. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens und weicht lediglich in folgenden Aspekten davon ab:

- a) Einreichung des Antrags (siehe Absatz 10);

- b) Umfang des Züchterrechts (siehe Absatz 16);
- c) Erschöpfung des Züchterrechts (siehe Absatz 19).

31. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Georgiens davon in Kenntnis setzen, daß das Gesetz nach der Annahme einer geeigneten Ausführungsordnung die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und daß sie sodann eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung Georgiens außerdem davon in Kenntnis setzen, daß sie die (möglichen) Abweichungen und Widersprüche möglichst umgehend berichtigten möge;

c) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Georgiens bezüglich der Ausarbeitung einer Ausführungsordnung (falls noch erforderlich), der Berichtigung des Gesetzes und der Anfertigung einer befriedigenderen Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

32. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

STÄNDIGE VERTRETUNG GEORGIENS BEIM AMT DER
VEREINTEN NATIONEN UND DEN ÜBRIGEN
INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN IN GENÈVE

Nr. 6/15
1. März 1999

Herrn
Barry Greengrass
Stellvertretender Generalsekretär
Internationaler Verband zum
Schutz von Pflanzenzüchtungen
34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20

Sehr geehrter Herr Greengrass,

Ich beehre mich hiermit, Ihnen mitzuteilen, daß das Parlaments Georgiens am 18. Oktober 1996 das Gesetz über den Schutz von Züchtungsergebnissen (Verordnung Nr. 451 a-ls) angenommen hat.

Georgien beabsichtigt, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991 (Akte von 1991)), beizutreten.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 wäre ich sehr dankbar, wenn der Rat der UPOV die Vereinbarkeit des georgischen Gesetzes zum Schutz von Züchtungsergebnissen mit den Anforderungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens prüfen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Amiran Kavadze
Botschafter

Anlage

[Anlage II folgt]

GESETZ GEORGIENS
ZUM SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Grundbegriffe

Begriffsbestimmung der im Gesetz verwendeten Begriffe:

“Züchtungsergebnis” eine Pflanzensorte oder eine Tierrasse, die das Ergebnis einer vorsätzlichen wirtschaftlichen Tätigkeit einer Person ist.

“Sorte” eine pflanzliche Gesamtheit, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents entspricht, durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert wird und sich zumindest in einem der besagten Merkmale von anderen pflanzlichen Gesamtheiten unterscheidet.

Die Sorte kann durch eine oder mehrere Pflanzen, durch einige oder mehrere Pflanzenteile vertreten werden, vorausgesetzt, daß dieser Teil oder diese Teile für die Vermehrung ganzer Pflanzen der Sorte verwendet werden können.

Die geschützten Kategorien von Züchtungsergebnissen sind: Rasse, Klon, Linie, F₁-Hybride und Population.

“Pflanzensaatgut” eine Pflanze oder ein Teil davon, die zu Zwecken verwendet werden, die sich von jenen der Vermehrung einer Sorte unterscheiden.

“Tierrasse” eine Gesamtheit von Tieren, die, ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit, die genetisch bedingten biologischen und morphologischen Merkmale besitzen; dadurch sind einige von spezifischer Beschaffenheit, die sie von Tieren anderer Gesamtheiten unterscheidet. Die Rasse kann durch männliche oder weibliche individuelle Tiere oder durch Zuchtmaterial vertreten sein.

Die geschützten Kategorien von Tierrassen sind: Typ und Linie.

“Zuchttier” ein Tier, das für die Vermehrung der Rasse verwendet wird.

“Zuchtmaterial” ein Tier, seine Gameten oder Zygoten (Embryo).

“Marktfähiges Tier” ein Tier, das für Zwecke verwendet wird, die sich von jenen der Vermehrung der Rasse unterscheiden.

“Durch Zertifikat geschütztes Züchtungsergebnis” eine Rasse von Tieren oder eine Sorte von Pflanzen, die im Staatlichen Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragen sind.

“Antragsteller” eine natürliche oder juristische Person (Arbeitgeber), die einen Antrag für ein Züchtungsergebnis eingereicht hat.

“Künstliche Mutante” ein Körper, der infolge der durch die Reaktion chemischer oder physikalischer Faktoren verursachten Mutation andere Merkmale und Eigenschaften aufweist.

“Doppelkreuzung” das Erzeugnis einer Kreuzungszüchtung, wenn die Hybride zum zweiten Mal mit einem der Eltern gekreuzt wird.

“Klon” die vegetativ vermehrte Generation einer Pflanze.

Artikel 2

Gesetzgebung Georgiens zum Schutz von Züchtungsergebnissen

Die Gesetzgebung Georgiens zum Schutz von Züchtungsergebnissen besteht aus diesem Gesetz und anderen Gesetzgebungsakten.

Artikel 3

Gesetzlicher Schutz von Züchtungsergebnissen

1. Das Recht an einem Züchtungsergebnis wird durch das Gesetz geschützt und durch ein Patent, das das ausschließliche Recht bescheinigt, bestätigt.
2. Das Patent bescheinigt das ausschließliche Recht eines Patentinhabers auf die Verwertung eines Züchtungsergebnisses.
3. Gemäß diesem Gesetz betreibt die Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung Georgiens (nachstehend als “die Kommission” bezeichnet) eine einheitliche Politik im Bereich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen. Die Kommission nimmt Anträge für neue Sorten entgegen und prüft sie, führt Sachverständigenprüfungen und Anbauprüfungen durch, überwacht die Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verwertung von Züchtungsergebnissen, die im Rahmen der Biotechnik hervorgebracht werden, führt das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse und das Staatliche Register der für die Verwertung zugelassenen Züchtungsergebnisse, erteilt ein Patent, das das ausschließliche Recht bescheinigt, und macht amtliche Mitteilungen über die Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse bekannt.
4. Ein Züchtungsergebnis, für das die Kommission ein Patent erteilt hat, wird in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen.
5. Der Umfang des Rechtsschutzes der durch das Patent für ein Züchtungsergebnis verliehenen Rechte wird durch eine Gesamtheit wesentlicher Faktoren bestimmt, die in der Beschreibung des Züchtungsergebnisses festgelegt sind.

6. Die Gültigkeitsdauer eines Patents beträgt 30 Jahre ab dem Tag der Eintragung der Züchtungsergebnisse in das Staatliche Register; für Kulturen wie Rebsorten, Holz-, Obst- und forstliche Baumarten, Zier-, Tee- subtropische und forstliche Arten, einschließlich Unterlagenkulturen, beträgt sie 35 Jahre.

KAPITEL II

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN UND VERFAHREN FÜR DIE EINTRAGUNG EINES ANTRAGS AUF ERTEILUNG EINES PATENTS

Artikel 4

Voraussetzungen für den Schutz von Züchtungsergebnissen

1. Ein Patent, das das ausschließliche Recht an einem Züchtungsergebnis bescheinigt, wird erteilt, wenn die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind und die Art, der diese Züchtung angehört, auf der Liste der botanischen und zoologischen Gattungen und Arten steht.

2. Die Schutzvoraussetzungen für ein Züchtungsergebnis sind:

a) Neuheit

Eine Sorte oder Rasse wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents Saatgut dieser Pflanzensorte oder Zuchtmaterial eines gegebenen Züchtungsergebnisses im Hoheitsgebiet Georgiens nicht früher als ein Jahr und im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre oder im Falle von Rebe, Holz-, Zier-, Obst- und forstlichen Baumarten nicht früher als sechs Jahre durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger (Arbeitgeber) zum Zwecke der Auswertung des Züchtungsergebnisses verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

b) Unterscheidbarkeit

Ein Züchtungsergebnis unterscheidet sich gemäß seinen wesentlichen Merkmalen von jedem anderen bekannten Züchtungsergebnis, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

Eine Rasse gilt als allgemein bekannt, wenn die Angaben über diese in den amtlichen Katalogen oder im Vergleichszuchtstamm angegeben oder in den Veröffentlichungen genau beschrieben sind.

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents oder eine Veröffentlichung gelten auch als Tatbestand, der ein Züchtungsergebnis vom Tag der Einreichung an allgemein bekannt macht, sofern für dieses Züchtungsergebnis ein Patent erteilt oder ein Züchtungsergebnis für die Verwertung zugelassen wurde.

c) Homogenität

Ein und dieselbe Pflanzensorte oder Tierrasse ist, abgesehen von Abweichungen, die

aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind, gemäß den morphobiologischen Merkmalen ausreichend homogen.

d) Beständigkeit

Ein Züchtungsergebnis wird als beständig angesehen, wenn seine maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

3. Wird ein Züchtungsergebnis in das Staatliche Register der für die Verwertung zugelassenen Züchtungsergebnisse aufgenommen und wurden die Gattungen und Arten, der das Züchtungsergebnis angehört, in die Liste der botanischen und zoologischen Gattungen und Arten aufgenommen und nach der Eintragung in das Staatliche Register aufgenommen, sind das in Artikel 18 dargelegte Recht und die Anforderungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels auf diese Arten nicht anwendbar.

Artikel 5
Antrag auf Erteilung eines Patents

1. Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents bei der Kommission steht dem Urheber des Züchtungsergebnisses oder seinem Rechtsnachfolger (Arbeitgeber) zu.

2. Wurde ein Züchtungsergebnis bei der Ausführung eines amtlichen Auftrags oder der Ausübung amtlicher Pflichten gezüchtet, hervorgebracht oder entdeckt, steht das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents dem Arbeitgeber zu, es sei denn, daß die zwischen dem Züchter und dem Arbeitgeber geschlossene Vereinbarung das Gegenteil vorsieht.

3. Der Antrag kann von mehreren Antragstellern eingereicht werden, wenn sie das Züchtungsergebnis gemeinsam hervorgebracht haben.

Der Antrag kann durch den Vertreter eingereicht werden, der sich kraft der auf der schriftlichen Vollmacht beruhenden Befugnisse mit den mit dem Erhalt des Patents verbundenen Fälle befaßt.

Die Angestellten der Kommission sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Erteilung von Patenten für Züchtungsergebnisse einzureichen, mit Ausnahme der Angestellten, die sich, bevor sie ihre Tätigkeit bei der Kommission aufnehmen, an der Hervorbringung von Züchtungsergebnissen zu beteiligen pflegten und ihr schöpferischer Beitrag nachgewiesen wird.

4. Der Antrag auf Erteilung eines Patents enthält:

- a) das Gesuch um ein Patent;
- b) den Fragebogen bezüglich eines Züchtungsergebnisses;
- c) das Dokument, das die Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bzw. die Befreiung von der Gebühr bestätigt.

5. Form und Inhalt der aufgelisteten Dokumente werden nach dem Gesetz festgelegt.
6. Ein Antrag betrifft ein einziges Züchtungsergebnis.
7. Ist der Antragsteller gemäß der Anforderungen von Absatz 2 dieses Artikels ein Arbeitgeber, wird dem Antrag die Abschrift der mit dem Urheber des Züchtungsergebnisses geschlossenen Vereinbarung angefügt.
8. Der Antrag wird entweder in georgischer oder in einer anderen Sprache eingereicht. Wird der Antrag in einer anderen Sprache als Georgisch eingereicht, wird ihm eine Übersetzung in die georgische Sprache angefügt. Der Antrag auf Erteilung eines Patents wird in der von der Kommission festgelegten Form in georgischer Sprache eingetragen.

Artikel 6

Bezeichnung des Züchtungsergebnisses

1. Die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses wird vom Antragsteller vorgeschlagen und von der Kommission gebilligt. Billigt die Kommission die Bezeichnung nicht, ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist eine neue Bezeichnung vorzulegen. Die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses ermöglicht die Identifizierung dieses Züchtungsergebnisses. Sie ist kurz und unterscheidet sich von den Bezeichnungen der bestehenden Züchtungsergebnisse derselben oder einer verwandten botanischen oder zoologischen Art. Sie steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Humanität und der Moral. Sie besteht nicht ausschließlich aus Zahlen und darf bezüglich ihrer Merkmale, ihres Ursprungs, ihrer Bedeutung und der Identität des Züchters nicht irreführen.
2. Wer das geschützte Züchtungsergebnis verwertet, verwendet die im Staatlichen Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragene Bezeichnung.
3. Die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Kommission geändert werden.

Artikel 7

Priorität eines Züchtungsergebnisses

1. Die Priorität eines Züchtungsergebnisses wird gemäß dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung eines Patents bei der Kommission bestimmt.
2. Werden am gleichen Tag für ein und dasselbe Züchtungsergebnis zwei oder mehrere Anträge eingereicht, wird die Priorität gemäß dem früheren Versanddatum des Antrags bestimmt. Ist der Tag des Versandes ebenfalls gleich, wird die Priorität dem Antrag zugestanden, der bei der Kommission als erster eingetragen wurde.
3. Ging dem bei der Kommission eingegangenen Antrag ein Antrag voraus, der in einem ausländischen Staat, mit dem Georgien ein Übereinkommen über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen schloß, eingereicht wurde, genießt der Antragsteller die Priorität des ersten Antrags während 12 Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags bei der Kommission.

4. Der Antragsteller gibt in dem bei der Kommission eingereichten Antrag den Tag der Priorität des ersten Antrags an. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Kommission die von der zuständigen Behörde des entsprechenden Staates beglaubigte Abschrift des ersten Antrags sowie dessen Übersetzung in die georgische Sprache vorzulegen. In diesem Falle ist der Antragsteller berechtigt, der Kommission die zusätzlichen Unterlagen und das für die Prüfungen erforderliche Material innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der Einreichung des Antrags im Ausland vorzulegen.

Artikel 8
Berufung gegen die Entscheidung der Kommission

Gegen die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung oder die Zurückweisung der Erteilung eines Patents oder bezüglich der Nichtigkeit oder der Aufhebung des Patents kann vor Gericht Einspruch erhoben werden.

KAPITEL III

BEURTEILUNG DER SCHUTZFÄHIGKEIT EINES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 9
Vorläufige Sachverständigenprüfung des Antrags auf Erteilung eines Patents

1. Eine vorläufige Sachverständigenprüfung des Antrags auf Erteilung eines Patents wird innerhalb eines Monats nach dem Tag der Priorität durchgeführt. Während der vorläufigen Sachverständigenprüfung legen die Sachverständigen den Tag der Priorität fest und überprüfen, ob die erforderlichen Unterlagen die geltenden Anforderungen erfüllen.
2. Während der vorläufigen Sachverständigenprüfung ist der Antragsteller berechtigt, das Antragsmaterial zu ergänzen, zu klären oder zu berichtigen.
3. Wurden gemäß den Anforderungen der vorläufigen Sachverständigenprüfung die erforderlichen Klärungen und Ergänzungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgenommen oder wurden am Tag des Eingangs des Antrags fehlende Dokumente nicht nachgereicht, wird der Antrag nicht zur Prüfung zugelassen, und der Antragsteller wird hierüber unterrichtet.
4. Der Antragsteller ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung beim Sachverständigenrat der Kommission Berufung gegen die negative Entscheidung der vorläufigen Sachverständigenprüfung einzulegen.

Im Falle einer positiven Entscheidung der vorläufigen Sachverständigenprüfung wird der Antragsteller über den Erhalt des Antrags und über die Bekanntmachung des genehmigten Antrags im Amtsblatt der Kommission unterrichtet.

Artikel 10

Sachverständigenprüfung eines Züchtungsergebnisses auf Neuheit

1. Interessierte Personen sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Mitteilung über den Antrag der Kommission ihren Anspruch bezüglich der Neuheit des erwähnten Züchtungsergebnisses geltend zu machen. Die Kommission unterrichtet den Antragsteller, der seinerseits berechtigt ist, innerhalb von drei Monaten seine begründete Einwendung gegen die in dem Anspruch angeschnittenen Aspekte bei der Kommission einzureichen.
2. Die Kommission trifft aufgrund des verfügbaren Materials eine Entscheidung und unterrichtet den Antragsteller.
3. Erfüllt ein Züchtungsergebnis die Neuheitsvoraussetzung nicht, wird eine Entscheidung über die Zurückweisung der Erteilung eines Patents getroffen.

Artikel 11

Prüfung eines Züchtungsergebnisses auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

1. Die Prüfung eines Züchtungsergebnisses auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird gemäß den Verfahren und innerhalb der Zeiträume durchgeführt, die von der Kommission festgesetzt werden.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Prüfungen die erforderliche Menge von Saatgut, Mustern oder Zuchtmaterial an die Anschrift und innerhalb der Frist, die von der Kommission angegeben werden, einzureichen.
3. Die Kommission ist berechtigt, aufgrund des entsprechenden Übereinkommens die Ergebnisse der von den zuständigen Behörden anderer Staaten, mit denen das entsprechende Übereinkommen geschlossen wurden, und von anderen Organisationen im Rahmen der mit der Kommission geschlossenen Abkommen durchgeführten Prüfungen sowie die vom Antragsteller vorgelegten Angaben zu verwenden.
4. Entspricht ein Züchtungsergebnis den Schutzvoraussetzungen und erfüllt seine Bezeichnung die Anforderungen von Artikel 6 dieses Gesetzes, trifft die Kommission eine Entscheidung bezüglich der Erteilung eines Patents, und der Antragsteller beschreibt in Zusammenarbeit mit der Kommission das Züchtungsergebnis.

Artikel 12

Gebühr

Die für die Durchführung der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis festgesetzte Gebühr wird an die Kommission entrichtet. Die Liste der Tätigkeiten, für deren Durchführung die Gebühr entrichtet wird, ihre Höhe, die Zahlungsfrist und die Regel für die Ermäßigung, Befreiung oder Zurückerstattung der Gebühr werden vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung Georgiens festgelegt.

Artikel 13
Bekanntmachung

Die Kommission gibt ein Sonderamtsblatt heraus, in dem sie die Mitteilungen über die Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents, die Erteilung der Lizenz für die Verwertung eines Züchtungsergebnisses und die Vornahme von Änderungen dieser Angaben bekanntmacht.

KAPITEL IV

SCHUTZ EINES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 14
Eintragung eines Züchtungsergebnisses

Folgende Eintragungen werden im Staatlichen Register geschützter Züchtungsergebnisse vorgenommen:

- a) Gattung und Art der Pflanze oder des Tiers;
- b) Bezeichnung des Züchtungsergebnisses;
- c) Tag der Eintragung des Züchtungsergebnisses und seine Eintragsnummer;
- d) Name und Anschrift des Inhabers eines Züchtungsergebnisses;
- e) Name, Familienname, Vorname und Anschrift des Urhebers des Züchtungsergebnisses;
- f) das Dokument, das die Übertragung des Patents an eine andere Person bescheinigt, unter Angabe des Namens, des Familiennamens, des Vornamens und der Anschrift dieser Person;
- g) Angaben über Lizenzen;
- h) Tag des Verfalls oder Beendigung der Gültigkeit des Patents (unter Angabe der Gründe).

Artikel 15
Patent

1. Ein Patent, das das ausschließliche Recht an einem Züchtungsergebnis bescheinigt, wird einer Person erteilt, deren Recht nach den von diesem Gesetz dargelegten Vorschriften bescheinigt ist. Alle Urheber werden in dem Patent angegeben.
2. Im Falle des Verlusts des Patents oder einer ihm zugefügten Beschädigung kann eine Zweitausfertigung ausgestellt werden.

Artikel 16
Recht des Patentinhabers

1. Das ausschließliche Recht des Patentinhabers beinhaltet, daß jede Person verpflichtet ist, die Zustimmung des Patentinhabers für folgende Handlungen mit durch das Patent geschützten Züchtungsergebnissen zu erhalten:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung,
- b) die Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung,
- c) die Aufbewahrung,
- d) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- e) die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet Georgiens,
- f) die Einfuhr in das Hoheitsgebiet Georgiens.

2. Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich auch auf das aus Saatgut gewonnene Pflanzenmaterial und auf marktfähige Tiere, die ohne Zustimmung des Patentinhabers in den Verkehr gebracht wurden.

3. Es ist erforderlich, die Zustimmung des Patentinhabers zu erwirken, um die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Handlungen mit dem Saatgut einer Sorte und dem Zuchtmaterial einer Rasse, die im wesentlichen von den durch das Patent geschützten Sorten oder Rassen abgeleitet sind, vorzunehmen oder die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten für die Erzeugung von Saatgut erfordern.

4. Eine Sorte ist im wesentlichen von einem Züchtungsergebnis abgeleitet, wenn sie

a) die wesentlichen Merkmale des durch ein Patent geschützten Züchtungsergebnisses erbt und dabei die maßgebenden Merkmale, die den Genotyp oder die Kombination von Genotypen widerspiegeln, beibehält.

b) dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen eines durch das Patent geschützten Züchtungsergebnisses entspricht, mit Ausnahme der Abweichungen, die durch die Verwendung von Verfahren wie individuelle Auslese aus der Ursprungssorte oder -rasse, Auslese einer künstlichen Mutante, Rückkreuzung und gentechnische Transformation verursacht werden können.

Artikel 17
Handlungen, die nicht als Verletzung der Rechte des Patentinhabers gelten

Folgende Handlungen gelten nicht als Verletzung des Rechts eines Patentinhabers:

a) Handlungen, die an einem Züchtungsergebnis zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

b) Verwendung eines Züchtungsergebnisses als Ausgangsmaterial zur Schaffung neuer Sorten oder Rassen und die in Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Handlungen bezüglich dieser Sorten oder Rassen, mit Ausnahme der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Fälle;

c) die Verwendung des örtlich angebauten Pflanzenmaterials, das in einem Betrieb während zweier Jahre als Saatgut für den Anbau einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet erlangt wird. (Die Liste der Pflanzenarten wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung festgelegt).

d) die Vermehrung marktfähiger Tiere zum Zwecke ihrer Verwertung in einem gegebenen Betrieb;

e) alle Handlungen an Saatgut, Pflanzen- und Zuchtmaterial und marktfähigen Tieren, die mit Zustimmung des Patentinhabers in den Verkehr gebracht wurden.

Artikel 18 Schutz eines Züchtungsergebnisses vor der Erteilung eines Patents

1. Dem Antragsteller wird vom Tag des Eingangs des Antrags bei der Kommission bis zum Tag der Erteilung eines Patents ein Schutzrecht für ein Züchtungsergebnis gewährt.
2. Nach dem Erhalt eines Patents ist der Patentinhaber zu einer Vergütung seitens der Person berechtigt, die während der Dauer des vorläufigen Schutzes des Züchtungsergebnisses die in Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Handlungen ohne Zustimmung des Antragstellers vornahm.
3. Dem Antragsteller wird vor dem Erhalt eines Patents erlaubt, Saatgut und Zuchtmaterial ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken zu verkaufen oder zu übertragen oder in Produktion zu geben mit dem Ziel, den Vorrat an Saatgut und Zuchtmaterial anzulegen.
4. Verstößt der Antragsteller oder eine andere Person mit seiner Zustimmung gegen die obenerwähnten Anforderungen, ist das in Absatz 2 dieses Artikels dargelegte Recht nicht anwendbar.

KAPITEL V

VERWERTUNG DES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 19 Lizenzvertrag

Gemäß den im Lizenzvertrag vorgesehenen Bedingungen überträgt ein Patentinhaber (Lizenzgeber) das Recht auf Verwertung eines Züchtungsergebnisses einer anderen Person (Lizenznehmer).

Artikel 20
Recht des Lizenznehmers

Ein Lizenznehmer ist berechtigt, ein Züchtungsergebnis zu verwerten und die in Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Handlungen vorzunehmen.

Ein Lizenznehmer darf eine Lizenz nicht Dritten übertragen und ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen, es sei denn, daß dies im Lizenzvertrag vorgesehen ist.

Artikel 21
Einschränkungen, die dem Lizenznehmer gemäß den
Bedingungen des Lizenzvertrags auferlegt werden

Ein Lizenzvertrag, dessen Bedingungen nicht aus den durch das Patent verliehenen Rechten abgeleitet sind und die die Rechte des Lizenznehmers einschränken, gilt als aufgehoben.

Artikel 22
Lizenz

1. Ein Patentinhaber ist berechtigt, im Amtsblatt der Kommission eine Erklärung bekanntzumachen, daß jede Person mit seiner Zustimmung berechtigt ist, ein Züchtungsergebnis zu verwerten.
2. Die Kommission trägt die Erteilung einer Rahmenlizenz unter Angabe des Betrags der Zahlungen in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse ein.
3. Die Höhe der Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents wird ab 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung einer Rahmenlizenz folgt, um 50% ermäßigt.
4. Auf Gesuch des Patentinhabers und mit Zustimmung aller Inhaber der Lizenz trägt die Kommission die Beendigung der Gültigkeit der Lizenz in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse ein.

Artikel 23
Erteilung einer Lizenz ohne Zustimmung des Patentinhabers

1. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Erhalt einer Lizenz kann die Kommission eine Lizenz ohne Zustimmung eines Patentinhabers erteilen, vorausgesetzt, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der Patentinhaber erzeugt kein Züchtungsergebnis oder erzeugt weniger als die erforderliche Menge oder erzeugt es außerhalb Georgiens;
 - b) es sind keine stichhaltigen Rechtfertigungsgründe vorhanden, die den Patentinhaber von der Erteilung der Lizenz für ein Züchtungsergebnis an den Antragsteller abhalten;

c) die Person, die um die Lizenz ersucht, hat nachgewiesen, daß sie finanziell und sonstwie in der Lage ist, sie wirksam zu nutzen.

2. Die Kommission setzt ohne Zustimmung des Patentinhabers die Zahlungen fest, die der Inhaber der Lizenz an den Patentinhaber zu entrichten verpflichtet ist.

3. Der Lizenznehmer wird ermächtigt, die in Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen vorzunehmen, so daß der Patentinhaber alle durch das Patent für ein Züchtungsergebnis verliehenen Rechte beibehält.

4. Der Patentinhaber ist verpflichtet, dem Lizenznehmer Saatgut und Zuchtmaterial der Rasse zur Verwertung zu übertragen.

5. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird von der Kommission ohne Zustimmung des Patentinhabers auf vier Jahre festgesetzt. Diese Dauer kann verlängert werden, wenn die Kontrolle bestätigt, daß die Bedingungen für die Erteilung der Lizenz weiter bestehen. Die Kommission erklärt die Lizenz für nichtig, wenn ihr Inhaber die Bedingungen für deren Erteilung verletzt.

KAPITEL VI

RECHTE DES URHEBERS EINES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 24

Recht des Urhebers eines Züchtungsergebnisses

1. Der Urheber eines Züchtungsergebnisses ist eine natürliche Person, deren schöpferische Tätigkeit für die Schaffung, Züchtung und Entdeckung eines Züchtungsergebnisses genutzt wurde.

2. Der Urheber eines Züchtungsergebnisses hat für die Verwertung eines Züchtungsergebnisses Anspruch auf eine Vergütung seitens des Patentinhabers (Arbeitgebers).

3. Streitigkeiten bezüglich der Urheberschaft werden vor Gericht beigelegt.

Artikel 25

Vergütung des Urhebers eines Züchtungsergebnisses

1. Der Urheber eines Züchtungsergebnisses hat für die Verwertung der Rasse, des hervorgebrachten und entdeckten Züchtungsergebnisses während der Gültigkeitsdauer des Patents Anspruch auf eine Vergütung seitens des Patentinhabers (Arbeitgebers). Der Betrag und die Zahlungsbedingungen der Vergütung werden durch die zwischen dem Patentinhaber und dem Urheber des Züchtungsergebnisses geschlossene Vereinbarung festgelegt.

2. Wurde eine Sorte oder eine Rasse von mehreren Urhebern hervorgebracht oder entdeckt, wird die Vergütung aufgrund ihrer Vereinbarung verteilt.

3. Die Vergütung wird dem Urheber innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf jedes Jahres, in dem das Züchtungsergebnis verwertet wurde, oder innerhalb des in der Vereinbarung vorgesehenen Zeitraums gezahlt.
4. Für die verspätete Zahlung der Vergütung zahlt der Patentinhaber (Arbeitgeber) dem Urheber eine Geldstrafe für jeden Tag des Zahlungsverzugs in einer von der Vereinbarung festgelegten Höhe.

KAPITEL VII

STAATLICHE REGELUNG DER SCHAFFUNG UND VERWERTUNG VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 26

Förderung der Schaffung und Verwertung von Züchtungsergebnissen durch den Staat

1. Das Programm zur Finanzierung der Züchtungstätigkeit wird zum Zwecke der Förderung der Schaffung und Verwertung von Züchtungsergebnissen durchgeführt.
2. Das Programm umfaßt Sonderprämien für die Förderung allgemeiner und wissenschaftlicher Züchtungen, die Schaffung produktiver und qualitativ hochstehender Arten, die Entwicklung von Züchtungstechniken, die Einführung inländischer und internationaler Experimente und die organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Züchtungstätigkeit.

Artikel 27

Erhaltung eines Züchtungsergebnisses

1. Der Patentinhaber ist verpflichtet, die Sorte oder Rasse (Hybride) während der gesamten Gültigkeitsdauer des Patents zu erhalten, um die in der Sorten- oder Rassenbeschreibung, die am Tag ihrer Eintragung in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse erstellt wurde, angegebenen Merkmale zu erhalten.
2. Der Patentinhaber ist verpflichtet, der Kommission auf deren Aufforderung Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse für Kontrollprüfungen vorzulegen und die Durchführung von Kontrollen vor Ort zu ermöglichen.

Artikel 28

Nichtigkeitserklärung eines Patents

1. Jede Person ist berechtigt, bei der Kommission ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung des Patents zu stellen.
2. Die Kommission ist verpflichtet, das Gesuch zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über diese Angelegenheit zu treffen. Die Frist für die Entscheidung kann verlängert werden, es sei denn, daß zusätzliche Prüfungen erforderlich sind.

3. Die Kommission erklärt das Patent für nichtig, wenn:

- a) es aufgrund nicht bestätigter Angaben des Antragstellers über die Homogenität und Beständigkeit eines Züchtungsergebnisses erteilt wurde;
- b) das Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit am Tag der Erteilung des Patents nicht erfüllte;
- c) die im Patent als Patentinhaber erwähnte Person nicht gesetzlich berechtigt war, das Patent zu erhalten.

Artikel 29 Aufhebung eines Patents

Ein Patent wird von der Kommission aufgehoben, wenn:

- a) das Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht mehr erfüllt;
- b) der Patentinhaber es unterließ, innerhalb von 12 Monaten auf Aufforderung der Kommission Unterlagen und Auskünfte über Saatgut und Zuchtmaterial, die zur Überprüfung der Erhaltungszüchtung erforderlich sind, vorzulegen oder die Durchführung der Kontrolle des Züchtungsergebnisses vor Ort zu ermöglichen;
- c) der Patentinhaber die Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents nicht innerhalb der festgelegten Frist entrichtete;
- d) die Bezeichnung des Züchtungsergebnisses gelöscht wird, der Patentinhaber es jedoch unterlassen hat, eine andere geeignete Bezeichnung vorzulegen.

Artikel 30 Verletzung der sonstigen Rechte eines Patentinhabers und Pflanzen- oder Tierzüchters

1. Eine natürliche oder juristische Person wird als der Verletzung der Rechte eines Patentinhabers schuldig angesehen, wenn sie

- a) dem erzeugten und verkauften Saatgut und Zuchtmaterial eine Bezeichnung verleiht, die sich von der eingetragenen Bezeichnung des entsprechenden Züchtungsergebnisses unterscheidet;
- b) dem erzeugten und verkauften Saatgut und Zuchtmaterial die Bezeichnung des eingetragenen Züchtungsergebnisses verleiht, obwohl das erzeugte und verkaufte Saatgut und Zuchtmaterial nicht das Saatgut und Zuchtmaterial dieses Züchtungsergebnisses ist;
- c) dem erzeugten und verkauften Saatgut und Zuchtmaterial eine Bezeichnung verleiht, die der Bezeichnung des eingetragenen Züchtungsergebnisses so ähnlich ist, daß dies zu Verwechslung führen könnte;

d) unzuverlässige Eintragungen im Staatlichen Register geschützter Züchtungsergebnisse und in den Kontrolldokumenten vornimmt oder Anweisungen über ihre Eintragung erteilt;

e) für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes Dokumente fälscht oder falsche Dokumente ausstellt oder Anweisungen bezüglich der Fälschung oder Erstellung dieser Dokumente erteilt;

f) Dokumente vorlegt, die falsche Auskünfte über Züchtungsergebnisse enthalten;

g) Saatgut und Zuchtmaterial ohne Zertifikate verkauft.

2. Wer Handlungen vornimmt, die in Absatz 1 dieses Artikels dargelegt sind, ist für die Einhaltung der derzeitigen Gesetzgebung Georgiens verantwortlich.

Artikel 31
Vorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Gericht geprüft.

KAPITEL VIII

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 32
Recht auf Einreichung eines Antrags in einem anderen Land

Ein Patentinhaber oder sein Vertreter sind berechtigt, einen Antrag auf Rechtsschutz für ein Züchtungsergebnis bei den zuständigen Behörden eines anderen Staates einzureichen.

Artikel 33
Rechte von Ausländern und juristischen Personen

Ausländer und juristische Personen genießen die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit den Bürgern und juristischen Personen Georgiens.

Artikel 34
Handhabung internationaler Übereinkommen

Hat ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Georgien ist, Vorschriften festgelegt, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, sind die Vorschriften des internationalen Übereinkommens anwendbar.

[Ende des Dokuments]